

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN/RECHTSGRUNDLAGEN
- I. FESTSETZUNGEN**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 6 BauNVO
 - F FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FEUERWEHR gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
 - GFZ 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 8 Abs. 2 BauNVO
 - BAULINIE § 23 BauNVO
 - II ZAHLE DER VOLLESGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE § 11 BauNVO
 - DAUGRENZE § 23 BauNVO
 - o OFFENE BAUWEISE § 23 BauNVO
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BauNVO
 - △ NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER ZULASSIG § 22 u. 23 BauNVO
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS § 9 Abs. 1 BauNVO
 - GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE / ÖFFENTLICH § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
 - FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE, GARAGEN, TIEFGARAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 21 BauNVO
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE, SOWIE VER- UND ENTSGUNGSLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN § 14 Abs. 5 BauNVO
 - NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauNVO
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauNVO
 - WASSERFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, UMFORMERSTATION § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO
 - FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN, SICHTFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
 - EINFAHRTE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

- II DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- FLURSTÜCKSGRENZEN, FLURSTÜCKSGZEICHNUNG
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
 - VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (WOHNGEBAUDE)
 - VORHANDENE BAULICHE NEBENANLAGEN (z.B. GARAGEN)
 - HOHENLINIEN + HOHENZÄHL

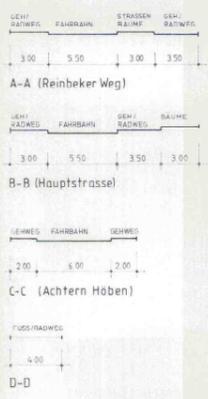
SATZUNG DER GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG ÜBER DEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. LS. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. LS. 949), UND § 82 ABS. 4 DER LANDESBBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBR. 1983 (GVBl. SCHL.-HS. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.02.1985 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE DAUNUTZUNGSVERORDNUNG (DauVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. LS. 1763).



STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:200



BEBAUUNGSPLAN NR. 28

NÖRDLICHE HAUPTSTRASSE / SÜDLICHER REINBEKER WEG / FRITZ-SPECHT-WEG / ACHTERN HÖHEN

TEIL B - TEXT

1. DIE DÄCHER SIND ALS SATTEL- ODER VERSETZTE, PÜTTÄCHER MIT 20% ZU BEBAUENDE FLÄCHEN ZU VERZEHREN. DIE DACHENECKEN SIND IN EINER LÄNGE UND HOHE VON MINDESTENS 10 M ZU BEHALTEN. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
2. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
3. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
4. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
5. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
6. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
7. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
8. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
9. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
10. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
11. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
12. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
13. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
14. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
15. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.
16. DIE DACHENRÄNNEN SIND NACH DEN ANFORDERUNGEN DER VERORDNUNG ZU BEHALTEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.01.1981. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER BERGEDORFER ZEITUNG AM 21.01.1981 ERFOLGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 20 ABS. 2 BauG 1976/1979 IST AM 10.05.1983 DURCHFÜHRT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.09.1983 ZUR ANGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN SOWIE MIT SCHREIBEN VOM 09. NOV. 1984 ÜBER DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UNTERRICHTET WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.02.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.09.1983 BIS ZUM 31.10.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VOM JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELIEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 22.09.1983/09.11.1984 IN DER BERGEDORFER ZEITUNG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEHALTET WORDEN, UND VOM 19. NOV. 1984 BIS ZUM 19. DEZ. 1984 ERNEUT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1985 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

7053 SCHWARZENBEK, DEN 12.4.85
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 26.01.1984 UND AM 21.2.1985 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21.2.1985 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.2.1985 GEBILLIGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES HERZOGTUM LAUBENBURG VOM 29.06.1984 AZ. III/61-1/21-129.28 - MIT EINER AUFLAGE UND HINWEISEN ERTEILT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 24. April 1985
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN VERÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21. Feb. 1985 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES HERZOGTUM LAUBENBURG VOM - 6. Mai 1985 AZ. III/61-1/21-129.28 BESTÄTIGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 8. April 1986
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERNIT AUSGEFERTIGT.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 8. April 1986
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 15. April 1986 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEHALTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 105u ABS. 4 BauG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGANSPRÜCHEN (§ 44c BauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT HIM AM 16. April 1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

2057 WENTORF BEI HAMBURG, DEN 21. April 1986
 Werwinski
 BÜRGERMEISTER